

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der Novelle sollen der Kreis der kostenpflichtigen meldepflichtigen Institute klargestellt und Verweise aktualisiert werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. a):**

Meldepflichtige Institute als Kostenpflichtige gemäß § 89 Abs. 1 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2019, sind in der geltenden Rechtslage nicht mehr gesetzlich definiert, führen jedoch die Rechtslage gemäß § 90 Abs. 1 WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, fort und beziehen sich deswegen grundsätzlich auf Rechtsträger im Sinne von § 64 Abs. 1 WAG 2007. Wesensbestimmend ist für diese Rechtsträger, dass es sich entweder um inländische Rechtsträger oder um Zweigstellen ausländischer Rechtsträger handelt, die zur Vornahme meldepflichtiger Geschäfte berechtigt sind. Während die FMA jedoch gemäß § 64 WAG 2007 von EWR-Kreditinstituten und EWR-Wertpapierfirmen, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs mit Bezug zu Österreich tätig wurden, ohnehin keine Meldung erhielt, ist die FMA für Meldungen gemäß Art. 26 MiFIR – neben anderen Aufsichtsbehörden – auch Meldeempfänger, wenn zum Beispiel ein inländischer Rechtsträger den Kundenauftrag weitergeleitet hat oder das Geschäft an der Wiener Börse getätigt wird. Um klarzustellen, dass im Zuge dieses nunmehr europaweiten Meldewesens die Kostenpflicht für meldepflichtige Institute nicht ausgedehnt worden ist, soll ein klarstellender Verweis auf den Rechtsträgerbegriff gemäß § 26 Abs. 1 WAG 2018 aufgenommen werden.

#### **Zu Z 2, 3 und 4 (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. c, § 17 Abs. 1 und § 22):**

Redaktionelle Verweisanpassungen an die geltende Rechtslage.

#### **Zu Z 3 (§ 23 Abs. 8):**

Inkrafttretensbestimmung.